

Besondere Bestimmungen der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 14. Dezember 2005 (Mittbl. 5/2006, S. 1188), zul. geändert am 06. Dezember 2006 (MittBl. 3/2007, S.248)
 hier: 2. Änderungsordnung vom 15. April 2009

Artikel 1 Änderungen

1. § 4 wird nach Absatz 3 wie folgt ergänzt:

„§ 4 Annahmeveraussetzungen

(4) Für eine Promotion im Fach Designwissenschaften gilt ergänzend, dass – sofern kein wissenschaftlicher Abschluss im Fach Designwissenschaften vorliegt – in der Regel promotionsbegleitend zusätzliche wissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen als Eignungs- bzw. Zusatzprüfung zu erbringen sind. Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6 der AB_PromO müssen zusätzliche wissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits (40 Semesterwochenstunden) erbringen, bei Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB_PromO beträgt der Umfang der zusätzlichen Leistungen mindestens 120 Credits (80 Semesterwochenstunden). Über Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen erarbeiten zwei Vertreter / Vertreterinnen des Fachs Designwissenschaften oder des verwandten Fachs Design, die nach §7 AB_PromO zum Gutachter bestellt werden können, einen Vorschlag für den Promotionsausschuss. Soweit das eingereichte Exposé und der bisherige Studienverlauf des Bewerbers / der Bewerberin eine wissenschaftliche Eignung deutlich erkennen lassen, kann in begründeten Ausnahmefällen von der Eignungs- bzw. Zusatzprüfung abgesehen werden. Es entscheidet der Promotionsausschuss, der Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen festlegt und mitteilt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.“

2. Der bisherige § 4 Abs. 4 wird in § 4 Abs. 5 geändert.

3. Der bisherige § 4 Abs. 5 wird in § 4 Abs. 6 geändert.

4. § 5 wird nach Abs. 2 wie folgt ergänzt:

„§ 5 Annahmebescheid

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die zur Promotion im Fach Designwissenschaften zugelassen werden und zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen haben, erhalten einen auf fünf Jahre befristeten, Annahmebescheid unter der Auflage, den Nachweis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bis spätestens zur Einreichung der Dissertation zu erbringen.“

Artikel 2 Schlussbestimmungen

1. Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Besonderen Bestimmungen der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 14. Dezember 2005 werden unter Einarbeitung der 1. Änderungsordnung vom 06. Dezember 2006 und der 2. Änderungsordnung vom 15. April 2009 in einer Neufassung veröffentlicht.

2. In-Kraft-Treten

Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

Kassel, den 12. Mai 2009

Die Rektorin der Kunsthochschule
Prof. Dr. Karin Stempel